



# Beitragsordnung

von Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Tübingen

vom 21. Januar 2016

zuletzt geändert am 17. März 2021

## § 1 Monatliche Mitgliedsbeiträge

- (1) Der reguläre Mitgliedsbeitrag soll 1% des Nettolohns betragen (eigene Einschätzung).
- (2) Mitglieder, deren Einkommen die Zahlung von Einkommensteuer erfordert und ermöglicht, sollen jedoch mindestens 14,50 EUR Beitrag zahlen. In Fällen sozialer Härte kann der Beitrag auf begründeten Antrag durch Billigung der Kreiskassier\*in gemindert werden.
- (3) Der Beitrag für Studierende und Schüler\*innen beträgt 5,50 EUR.
- (4) Die Beitragszahlungen werden üblicherweise per Lastschrift eingezogen. Andere Zahlweisen, außer der Barzahlung, sind möglich. Zur Erleichterung der ehrenamtlichen Tätigkeit sollten diese aber vermieden werden. Den Rhythmus der Lastschriften legt die Kreiskassier\*in nach eigenem Ermessen fest. Eine Mitteilung in Textform über die Änderungen der Lastschriftenzeiträume soll mind. 1 Monat vor Inkrafttreten der Änderung erfolgen.

## § 2 Geltungsbereich und Erhebung

- (1) Die Mitgliedsbeitragsordnung gilt für den Kreisverband Tübingen und alle nachgeordneten Gliederungen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Kreisverband erhoben.

## § 3 Gültigkeit

- (1) Die geänderte Beitragsordnung des Kreisverbandes Tübingen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN tritt ab dem 17. März 2021 mit der Verabschiedung durch die Kreismitgliederversammlung vom 17. März 2021 in Kraft.
- (2) Zur Änderung der Ordnung ist ein Beschluss mit einfacher Mehrheit der Kreismitgliederversammlung notwendig.